

**Unterhaltsrechtliche Leitlinien der Senate für Familiensachen
bei dem Saarländischen Oberlandesgericht**

Stand: 1. Januar 2013

Der Selbstbehalt des Unterhaltsverpflichteten beträgt

- | | |
|---|-----------|
| 1. gegenüber minderjährigen Kindern und gegenüber volljährigen unverheirateten Kindern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden, | |
| a) für Erwerbstätige | 1.000 EUR |
| b) für Nichterwerbstätige | 800 EUR |
| 2. gegenüber anderen volljährigen Kindern generell | 1.200 EUR |
| 3. gegenüber dem getrennt lebenden und dem geschiedenen Ehegatten oder der Mutter/dem Vater eines nichtehelichen Kindes unabhängig davon, ob erwerbstätig oder nicht erwerbstätig | 1.100 EUR |
| 4. gegenüber Eltern mindestens | 1.600 EUR |